BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

(Amtsblatt der Europäischen Union L 179 vom 29. Juni 2013)

Seite 69, Anhang, Nummer 3 zur Änderung von Anhang VII Kapitel B Nummer 2.2.2. Buchstabe c Ziffer iii Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001:

Anstatt: „Männliche Zuchttiere des Genotyps ARR/ARR sind unverzüglich zu töten oder zu kastrieren und es sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zum schnellen Aufbau der genetischen Resistenz im Schafsbestand des Haltungsbetriebs zur Verfügung stehen, auch die gezielte Züchtung bzw. Keulung von Mutterschafen in vernünftigem Umfang, um die ARR-Frequenz zu erhöhen und das VRQ-Allel zu eliminieren."

muss es heißen: „Männliche Zuchttiere eines anderen Genotyps als ARR/ARR sind unverzüglich zu töten oder zu kastrieren und es sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zum schnellen Aufbau der genetischen Resistenz im Schafsbestand des Haltungsbetriebs zur Verfügung stehen, auch die gezielte Züchtung bzw. Keulung von Mutterschafen in vernünftigem Umfang, um die ARR-Frequenz zu erhöhen und das VRQ-Allel zu eliminieren."

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1382/2014 der Kommission vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

(Amtsblatt der Europäischen Union L 371 vom 30. Dezember 2014)

Seite 128, Anhang zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, **Kategorie 3 — Allgemeine Elektronik**, Nummer 3E201:

Anstatt: „‚Technologie' entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die ‚Verwendung' bis 3A233."

muss es heißen: „‚Technologie' entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die ‚Verwendung' von Ausrüstung, erfasst von Unternummern 3A001e2, 3A001e3, 3A001g und Nummern 3A201, 3A225 bis 3A234."